

Häufig gestellte Fragen zu Vogelgrippe

Um was für einen Erreger handelt es sich?

Der Erreger der Vogelgrippe ist ein Virus der Familie Orthomyxoviridae, Genus Influenzavirus A Subtyp H5 oder H7. Das aktuelle Vogelgrippevirus hat den Subtyp H5N1. Durch Mutationen kann aus einem schwach virulenten Virus (low pathogenic avian influenza, LPAI) ein hoch virulentes entstehen (highly pathogenic avian influenza, HPAI). Das Virus kann von betroffenen Tieren u.U. über Wochen ausgeschieden werden, dies v.a. via Kot und Aerosole (Nasen-, Rachen- und Augensekrete). Die Übertragung erfolgt über die Luft, durch direkten Tierkontakt sowie indirekt über kontaminierte Geräte, Kot, viruskontaminiertes Hühnerfleisch, Eier, Wasser, Fahrzeuge oder Personen. Eine endgültige Diagnose kann nur durch eine Laboruntersuchung (Virusnachweis/Serologie) gestellt werden.

Vogelgrippe kann nicht mit Arzneimitteln geheilt werden. Der Einsatz von Impfstoff ist in der Schweiz aus tierseuchenpolizeilichen Gründen aktuell verboten.

Was sind die Symptome von Vogelgrippe?

Zu den Hauptsymptomen von Vogelgrippe gehören erhöhte Tierverluste (Anstieg der Sterblichkeitsrate auf über 2 % innerhalb von 48 h bei einer Geflügelhaltung mit >100 Tieren, mehr als 2 tote Tiere bei Geflügelhaltungen < 100 Tiere), vermehrte Krankheitsfälle v.a. mit Atemwegsproblemen, geschwollene, blau verfärbte Kämme, Rückgang bei der Legeleistung (Rückgang der Produktion um mehr als 10 % während mehr als zwei Tagen), Eischalenveränderungen und deformierte Eier, sowie Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme (um mehr als 20 %).

Was ist zu tun, wenn Verdacht auf Symptome von Vogelgrippe bestehen?

Es ist umgehend der Bestandestierarzt, oder gleich direkt der Veterinärdienst Luzern zu kontaktieren, welcher die notwendigen Untersuchungen veranlassen wird (Ausschlussuntersuchung oder Verdachtsabklärung).

Ist das Vogelgrippevirus H5N1 gefährlich für den Menschen?

Aktuell gibt es keine Hinweise darauf, dass Menschen an diesem Subtyp des Vogelgrippevirus erkranken können. Nur bei ganz engem, längerem Kontakt mit infizierten Tieren ist eine Anstekcung möglich. Grippeviren haben aber die Tendenz, sich zu verändern, die bereits länger dauernden Kenntnisse über diesen Subtyp lassen darauf hoffen, dass dies nicht bald der Fall sein wird. Sollte sich daran etwas ändern, würde die Öffentlichkeit zeitnah informiert.

Gilt für das Hausgeflügel eine Stallhaltungspflicht?

Nein, es gilt keine eigentliche Stallhaltungspflicht, aber bei einer Haltung mit Auslauf müssen zwingend die Punkte, welche unter B aufgeführt sind, umgesetzt werden, ansonsten müsste die Stallhaltung umgesetzt werden.

A Schutz- und Überwachungszonen

In Schutz- und Überwachungszonen dürfen Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel nur in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden (Art. 122b Abs.1 TSV). Aktuell bestehen keine Schutz- und Überwachungszonen im Kanton Luzern.

B Kontrollgebiete

Das Kontrollgebiet umfasst aktuell die ganze Schweiz und die deutsche Enklave Büsingen.

- 1.1 In den Kontrollgebieten gilt:
- a) Damit Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln vermieden werden, muss Hausgeflügel so gefüttert und getränkt werden, dass die **Futter- und Tränkestellen** nicht für Wildvögel zugänglich sind.
- b) Gänse- und Laufvögel müssen getrennt vom übrigen Hausgeflügel gehalten werden.
- c) **Wasserbecken**, die für gewisse Hausgeflügelarten aus Tierschutzgründen vorgeschrieben sind, müssen ausreichend vor wildlebenden Wasservögeln abgeschirmt werden.
- d) Wenn **Auslaufflächen** weiterhin genutzt werden, sind sie mit einem Netz mit höchstens 4 cm Maschenweite abzudecken.
- e) In Geflügelhaltungen müssen die **Hygienemassnahmen** im Seuchenfall¹ angewendet werden. Für Kleinhaltungen wird die Einrichtung einer Hygieneschleuse empfohlen.
- f) Märkte, Ausstellungen und ähnliche **Veranstaltungen**, an denen Geflügel aufgeführt wird, sind verboten.
- 1.2 Können die Auflagen nach Ziffer 1.1 Buchstaben a-d nicht eingehalten werden, so darf das Hausgeflügel nur in **geschlossenen Ställen** oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie **vogelsicheren Seitenbegrenzungen** gehalten werden.
- 1.3 Die Mindestanforderungen an die Haltung von Geflügel nach der **Tierschutzverordnung** müssen dabei jederzeit gewährleistet sein. Hobbyhalter finden in der "Fachinformation: Hobbyhaltung von Hühnern" des BLV konkrete Anleitungen.

C Überwachung im Kontrollgebiet

Im Kontrollgebiet müssen Tierhalterinnen und Tierhalter, die mehr als 100 Hühnervögel halten, **Aufzeichnungen** zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen. Dies soll die Aufmerksamkeit der Tierhalterinnen und Tierhalter erhöhen, damit sie einen möglichen Eintrag von HPAI in ihren Bestand möglichst rasch erkennen und untersuchen lassen können.

Alle Geflügelhaltenden melden respiratorische Symptome oder einen Rückgang der Legeleistung oder eine Abnahme der Futter-/Wasseraufnahme einer Tierärztin oder einem Tierarzt, welche(r) das Veterinäramt sofort informiert. Das Veterinäramt entscheidet anschliessend, ob eine Ausschlussuntersuchung durchgeführt wird oder ob es sich um einen Verdachtsfall handelt.

Als Verdachtsfall meldet der Tierarzt dem Veterinäramt folgende Fälle:

- ausgeprägte respiratorische Symptome und Rückgang der Legeleistung mit hoher Mortalität
- Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme um >20% während 3 Tagen,
- Rückgang der Legeleistung um >20% während 3 Tagen mit Schalenaufhellung,
- Anstieg der Mortalitätsrate auf >3% in einer Woche
- In Kleinhaltungen mit weniger als 100 Tiere mehr als 2 tote Tiere

Wo im Kanton Luzern befinden sich Kontrollgebiete?

Der ganze Kanton Luzern ist – sowie der Rest der Schweiz – im Kontrollgebiet.

¹ https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alle-tierseuchen/ai.html

Wie lange gilt noch Stallpflicht für das Geflügel?

Die vorbeugenden Massnahmen – und damit die Stallpflicht – wurden vom BLV bis mindestens am 30. April 2023 verlängert.

Was ist unter dem Begriff Hausgeflügel zu verstehen?

Als Hausgeflügel gilt in Gefangenschaft gehaltenes Geflügel. Zum Geflügel zählen Hühnervögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner, etc.), Gänsevögel (Gänse, Enten, Schwäne) und Laufvögel (Strausse, Emu, etc.). Die Verordnung gilt nur für diese Arten, z.B. Tauben und Singvögel gehören nicht dazu.

Wann muss ein Wildvogelfund abgeklärt werden?

Ein abzuklärender Wildvogelbefund liegt vor, wenn an einem Fundort innerhalb von 24 Stunden ein Schwan, zwei oder mehr andere Wasser- oder Greifvögel oder fünf oder mehr andere Wildvögel tot oder krank aufgefunden werden, ohne dass ein ausreichend gesicherter Bezug zu einer anderen Todes- oder Krankheitsursache besteht (z. B. Unfall). Als Fundort wird ein Gelände, das von einer Person von ihrem Standort aus im Hinblick auf vorhandene tote Vögel überblickt werden kann, definiert. Alle anderen Funde können auf dem üblichen Weg bei einer Tierkörpersammelstelle entsorgt werden.

Wo muss ich einen abzuklärenden Wildvogelfund melden und was ist dabei zu beachten?

Die Meldung erfolgt an die Polizei, die Wildhut oder den Veterinärdienst. Die dort arbeitenden Personen sind informiert, wie sie mit Meldungen und toten Wildvögeln umzugehen haben und haben auch das entsprechende Material dazu. Berühren Sie die toten Vögel nicht, oder dann nur mit Handschuhen. Waschen Sie sich danach die Hände.

Was geschieht mit einem abzuklärenden Wildvogelfund?

Die gemeldeten Tiere werden zu einer von 5 dafür festgelegten Tierkörpersammelstellen gebracht und dort von einem/einer dafür ausgebildeten Tierarzt/Tierärztin beprobt. Die Proben werden umgehend im Labor des nationalen Referenzzentrums für Geflügel und Kaninchen (NRGK) in Zürich untersucht. Das Ergebnis wird dem zuständigen Veterinärdienst übermittelt.

Welche Massnahmen kann der Geflügelhalter ergreifen?

Es ist wichtig, dass der Geflügelhalter die grundlegenden Hygienemassnahmen, wie z.B. Kleider- und Stiefelwechsel beim Betreten und Verlassen des Geheges, Hände waschen nach Kontakt mit den Tieren, etc., beachtet. Weitere Informationen dazu im Merkblatt "Empfehlungen für Hobbyhalter" auf der Homepage des Veterinärdienstes Luzern.

Dürfen Märkte, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen mit Geflügel noch durchgeführt werden?

Im gesamten Kontrollgebiet sind solche Veranstaltungen verboten.

Kann Geflügelfleisch noch konsumiert werden?

Geflügelfleisch kann weiterhin bedenkenlos konsumiert werden. In der Schweiz sind bis jetzt keine Vogelgrippefälle beim Nutzgeflügel aufgetreten, und allfällig kranke Tiere gelangen sowieso nicht in den Lebensmittelkanal.

Kontakt

Veterinärdienst, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern Telefon 041 228 61 35
veterinaerdienst@lu.ch
www.veterinaerdienst.lu.ch

Stand: März 2023